

- Geschäfts- und Verwaltungsordnung -

Verbandsleitung

Siehe „Aktueller Veranstaltungskalender“

Stand Januar 2014

Bankverbindung des Kreisverbandes: Volksbank Freiberg, BLZ 604 91430, IBAN: DE30604914300111461014

I. Geschäftsordnung

§ 1

Leitung des Kreisverbandes

Der 1. KV-Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Bei seiner Verhinderung wird er durch den 2. KV-Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende kann nach Absprache und im Einvernehmen, in der laufenden Geschäftsführung eine Aufgabenverteilung vornehmen.

§ 2

Geschäftsführung bei den Kreisversammlungen

Der 1. KV-Vorsitzende leitet die Kreisversammlungen. Er wird im Falle seiner Verhinderung vom 2. KV-Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so sind die weiteren Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der § 17 der Kreisverbandsordnung berufen, die Versammlung zu leiten.

§ 3

Geschäftsführung bei Rücktritt des 1. und 2. Vorsitzenden

Treten der 1. und 2. Vorsitzende zurück, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, ist der erweiterte Kreisausschuss berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen.

§ 4

Tagesordnung

Nach Eröffnung der Sitzungen des Vorstandes, Ausschusses, des erweiterten Kreisausschusses und den Kreisversammlungen wird die jeweilige Tagesordnung verlesen, wenn sich kein mehrheitlicher Widerspruch erhebt, gilt die Tagesordnung als angenommen.

§ 5

Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort, die Versammlung kann die Redezeit begrenzen.

Bei der Aussprache über gestellte Anträge kann der Antragsteller zunächst seinen Antrag begründen.

Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist dieser Antrag nur zulässig, wenn er von einem stimmberechtigten Delegierten gestellt wird, der sich bisher nicht zur Sache gemeldet hat.

Es ist einem Redner die Möglichkeit gegeben, gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

Unsachliche, beleidigende und nicht zur Sache gehörende Ausführungen hat der Versammlungsleiter sofort zu rügen und abzustellen.

Bei Wiederholung kann dem Redner das Wort entzogen werden, im Übrigen hat der Versammlungsleiter Hausrecht.

§ 6

Abstimmungen

Abstimmungen können offen durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Der Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

Für die Annahme eines Antrages genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit, sofern in der Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

Der Vorstand hat für jede Sitzung eine ausreichende Zahl an Stimmzetteln bereit zu halten.

Zu einer reibungslosen und zügigen Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen ist eine Wahlkommission mit einem Vorsitzenden zu bestellen.

II. Mitgliederverwaltung

Meldungen: Es sollen alle aktiven und passiven Mitglieder eines Vereins gemeldet werden

Mitgliedsbeiträge: Geflügel € 5,00 und Vereinsbeitrag € 25,00, Kaninchen € 4,50, Frauengruppe € 4,50,

Abgabefrist: Die Abgabe der neuen Mitgliederlisten für beide Landesverbände bis spätestens bis 31. Dezember.

III. Jugendmitgliederverwaltung

Meldungen: Es sollen alle Jugendliche im Verein, in beiden Landesverbänden gemeldet sein.

Mitgliedsbeiträge: In der Sparte Kaninchen € 1,00

Abgabefrist: Für beide Landesverbände bis spätestens bis 31. Dezember.

Vergabe von Jugend LVE:

In der Sparte Kaninchen je 30 Tiere 1 LVE, oder 30 Tiere auf 2 Jahre gesammelt.

Bei Geflügel/Tauben je 30 ausgestellte Tiere 1 LVE, oder Tiere ohne Stückzahl innerhalb 2 Jahren, wird im 3. Jahr 1 LVE ausgeben.

Zuschüsse zur Jugendarbeit in Ortsvereinen:

Welcher Ortsverein der Jugendarbeit betreibt kann von den beiden Landesverbänden dafür (seine Auslagen zur Jugendarbeit) einen Zuschuss beantragen. Dieser muss auf dem dazugehörigen Formular bis spätestens 31.12. des Jahres beim KV Jugendleiter eingereicht werden.

Ferner erhält der KV Jugendleiter von der KV Kasse bis zu 200,00Euro pro Jahr auf Antrag für die Jugendarbeit im KV, wenn benötigt.

Bei unentschuldigtem Fehlen des Vereinsjugendleiters bei Kreisjugendversammlungen oder bei nicht fristgemäßer Abgabe der Jugendmeldungen, entfällt für das laufende Zuchtjahr die Zuteilung von LVE für die Vereinsschau!

IV. Verwaltung

1. Kaninchenmeldungen (TGRDEU)

2. Tätgebühren

1. TGRDEU – Meldungen sind beim Kaninchenzuchtwart bei der Herbstversammlung vollständig ausgefüllt abzugeben.

2. Tätgebühren sind bei der Herbstversammlung abzurechnen und der Betrag wird vom Kassier im Bankeinzugsverfahren eingezogen, je tätowiertem Kaninchen 0,25 €, bei der Vergabe der LVE gelten die Vergabebestimmungen des Landesverbandes für die Anzahl der tätowierten Kaninchen, jedoch ist eine Aufzahlung möglich.

2. Meldungen für Veranstaltungen

Meldungen für den Veranstaltungskalender sind bis spätestens 15. Januar beim Kreisvorsitzenden einzureichen.

3. Termenschutz innerhalb des Kreisverbandes

Kreisschau hat Termenschutz, ebenso Landesverbandsschauen. Sollte ein Ortsverein trotzdem seine Schau aus irgendwelchen Gründen an den vorgenannten Terminen abhalten müssen, entscheidet der KV Vorstand auf Antrag darüber.

4. Kostenbeitrag bei Kreisausstellungen

<i>Kreisschau</i>	<i>Standgeld pro Tier</i>	<i>€ 4,00</i>
<i>Jugend</i>	<i>Standgeld pro Tier</i>	<i>€ 2,00</i>
	<i>Unkostenbeitrag pro Tier</i>	<i>€ 1,00</i>
<i>Pflichtkatalog</i>	<i>Jugend nicht zwingend</i>	<i>€ 3,00</i>
<i>Dauereintritt</i>	<i>Aktive</i>	<i>€ 2,00</i>

5. Club- und Sonderschauen

Auf Antrag stellt der Kreisverband für innerhalb des Verbandsgebietes ausgerichtete Ausstellungen einen Ehrenpreis zur Verfügung.

6. Schlussabstimmung

Bei der Auslegung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geht in Zweifelsfällen immer die Regelung in der Verbandsatzung vor.

31. Januar 2014


....., Kreisverbandsvorsitzender

Anhang 1 zur Geschäftsordnung

Ehrungen

Landesverband Geflügel Bestimmungen:

für die Vergabe von silbernen, bzw. goldenen Ehrennadeln des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.:

Ehrennadel in Silber:

15 Jahre Mitgliedschaft im Landesverband und Nachweis als aktiver Züchter oder 20 Jahre Mitgliedschaft im Landesverband.

Ehrennadel in Gold:

20 Jahre ohne Unterbrechung in der Organisation tätig: Im Vorstand, als Zuchtwart oder Jugendobmann.
25 Jahre Mitglied und aktiver Züchter. 30 Jahre Mitglied im Landesverband.

Landesverband Kaninchen Bestimmungen:

für die Vergabe von silbernen bzw. goldenen Ehrennadeln des Kaninchenzüchterverbandes Württemberg und Hohenzollern e.V.:

Ehrennadel in Silber:

Nach 10jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender im Verein.

Nach 10jähriger Mitgliedschaft im Landesverband bei besonderen Verdiensten um die Rassekaninchenzucht, oder um deren Organisation (eine besondere Begründung ist erforderlich).

Nach 15jähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft im Kreisverband oder Ortsverein.

Nach 20jähriger Tätigkeit als Züchter und Aussteller auf Kreis-, Landes- und Bundesschauen.

Nach 25jähriger Mitgliedschaft im Landesverband.

Ehrennadel in Gold:

Nach 10jähriger Tätigkeit als Kreisverbandsvorsitzender.

Nach 20jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender im Ortsverein.

Nach 25jähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft im Ortsverein.

Nach 30jähriger Tätigkeit als Züchter und Aussteller auf Kreis-, Landes- Bundesschauen.

Nach 40jähriger Mitgliedschaft im Landesverband.

Verdienstmedaille:

Die Verdienstmedaille des Landesverbandes kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

1. Der zu Ehrende hat große Verdienste um die Rassekaninchenzucht im Verein, Kreisverband, Club, Landesverband und/oder Zentralverband.
2. Der zu Ehrende muss bereits 5 Jahre im Besitz der goldenen Ehrennadel des Kaninchenzüchterverbandes sein.
3. Der zu Ehrende hat überaus große Erfolge in der Rassekaninchenzucht, z.B. Landesmeister-, Bundesmeister/ Sieger.
4. Die Verdienstmedaille kann nicht an Personen verliehen werden, die bereits zum Meister des Landesverbandes ernannt wurde.

Meister:

Der Titel „Meister der schwäbischen Kaninchenzucht“ kann unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

Der zu Ehrende muss das 60. Lebensjahr vollendet haben, bereits im Besitz der goldenen Ehrennadel des Kaninchenzüchterverbandes sein und in der Organisation des Kaninchenzüchterverbandes (Verein, Club, Kreisverband oder/und Landesverband) als Funktionär erfolgreich tätig gewesen sein.

Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstmedaille und die Ernennung zum Meister obliegt dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand.

Zentralverbände

BDRG-Vergabebestimmungen:

Ehrennadel in Silber: 20 Jahre Mitglied und aktiver Züchter.

Ehrennadel in Gold: 35 Jahre Mitglied und aktiver Züchter. 50 Jahre Mitglied im BDRG.

ZDRK

Ehrennadeln in Silber und Gold werden nicht vergeben.

Ehrungen bei der Jugend

Wenn ein Jugendlicher 10 Jahre als Jugendmitglied gemeldet ist und dann zu den Aktiven übertritt, kann für ihn eine silberne Bundesnadel über den KV Jugendleiter beantragt werden.